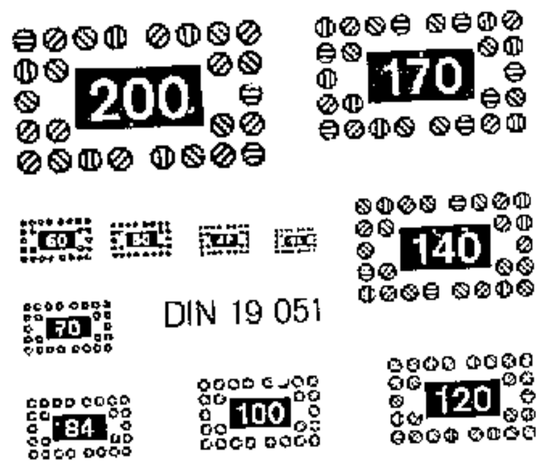

1913/2031

Verband der Friseurgehilfen Deutschlands

Begründet 1889 :: :: Sitz Berlin

Verbands-Statut

Gültig ab 1. Juli 1912

Mit Sachregister

1913

Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

8 T. 1. 13

A 96 - 05531

A 96 - 05531

Bibliothek Bonn

Sonntagsarbeit.

Gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung betreffend die Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Gewerbebetrieben, wurden für das Barbier- und Friseurgewerbe folgende Vorschriften erlassen, die seit dem 1. April 1895 Geltung haben:

„Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr nachmittags*), darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten **Sonntage** für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten **Sonntage** mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar **spätestens von 1 Uhr mittags ab** von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben."

---

*) An Orten, für welche auf Grund des § 41b weitergehende Vorschriften erfolgt sind (Geschäftsschluß an den zweiten Feiertagen und früherer Sonntagsschluß), gelten diese Vorschriften in erster Linie für die Lehrlinge und Gehilfen.

I. Name, Umfang und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Der Verband, begründet im Jahre 1889, führt den Namen:

Verband der Friseurgehilfen Deutschlands.

Er erstreckt sich über das Deutsche Reich und hat seinen Sitz in Berlin.

II. Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Verband bezweckt die allseitige Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, gemäß § 152 der Gewerbeordnung, auf folgender vorläufiger Grundlage:

1. Die Arbeitszeit soll nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends (Sonnabends nicht nach 9 Uhr) enden, einschließlich bestimmter Essenspausen, vorab einer mindestens einstündigen Mittagspause. Die Sonntagsarbeit soll spätestens um 12 Uhr mittags enden. Bis zu dreistündiger Sonntagsarbeit ist als Ersatz die zweite Hälfte eines Arbeitstages in jeder Woche, und bei mehr als dreistündiger Sonntagsarbeit ein voller Arbeitstag in jeder Woche freizugeben. Sämtliche auf Wochentage fallende gesetzliche Feiertage, mit Ausnahme des 1. Weihnachtsfesttages, sollen vollständig freigegeben werden.
2. Trennung des Arbeitsverhältnisses vom Kost- und Logiswesen beim Arbeit-

geber: wöchentliche Lohnzahlung in barem Gelde ohne jeglichen Abzug, außer dem gesetzlichen Pflichtteil der Versicherungsbeiträge.

3. Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Friseurgewerbe. Erlaß hygienischer Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeitsräume. Kontrolle über deren Durchführung sowie über die Befolgung der die Arbeitszeit betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.
4. Tarifliche Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen an den einzelnen Orten.
5. Regelung des Lehrlingswesens.

Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden durch:

a) Einheitlichen Zusammenschluß der im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe sowie der mit Haararbeiten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen im Verbande;
b) Aufklärung der Berufsgenossen über ihre wirtschaftliche Lage durch Wort und Schrift: Vorträge, Verbandsorgan, Flugblätter und Vermittelung geeigneter Literatur;
c) Pflege der Solidarität und Geselligkeit durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und gelegentlicher Veranstaltungen zur Belehrung und Unterhaltung;
d) Förderung der fachgewerblichen Ausbildung durch Errichtung oder Beteiligung an Unterrichtskursen;
e) Errichtung und Unterhaltung von Arbeitsnachweisen, eventl. Anschluß an kommunale oder paritätische Arbeitsnachweise;
f) Unterstützung reisender, erwerbsloser, gemaßregelter oder streikender Mitglieder; Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen Streitfällen und Vermittelung unentgeltlicher Auskunft in allen Fragen der Arbeiterversicherung und des bürgerlichen Rechts; Sterbegeld;
g) Berufsstatistische Erhebungen.

III. Mitgliedschaft.

§ 3.

Aufnahme.

1. Jeder in Deutschland beschäftigte Barbier-, Friseur-, Damenfriseur- und Perückenmachergehilfe, jede als Gehilfin beschäftigte Friseuse, sowie alle mit Haararbeiten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen können in den Verband aufgenommen werden.

Die Aufnahmegebühr beträgt 50 Pf.

Die Aufnahme erfolgt durch Meldung und Angabe der Personalien, unter gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Wochenbeitrages, mit der Aushändigung des Mitgliedsbuches.

Ausgelernte, welche sich binnen vier Wochen nach beendeter Lehrzeit zur Aufnahme melden, werden unentgeltlich aufgenommen.

Verweigerung der Aufnahme.

2. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme kann binnen vier Wochen nach Abweisung beim Verbandsvorstande erhoben werden, und in letzter Instanz binnen weiterer vier Wochen beim Verbandsausschuß.

Uebertritt.

3. Mitglieder einer ausländischen, dem Internationalen Sekretariat der Friseurgehilfen angeschlossenen, oder einer anderen auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Organisation, können zum Verband übertreten, wenn sie in Deutschland im Friseurgewerbe in Arbeit getreten sind, ihren Verpflichtungen in der frü-

heren Organisation nachgekommen sind, sich abgemeldet haben und sich durch ein abgeschlossenes Mitgliedsbuch legitimieren können.

Die Meldung zum Uebertritt aus einer ausländischen Organisation muß längstens binnen zehn Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung, aus einer inländischen Organisation binnen vier Wochen erfolgen.

Der Uebertritt ist kostenlos und erfolgt durch Umtausch des Mitgliedsbuches gegen ein solches des Verbandes.

Beim Uebertritt werden die im abgelieferten Mitgliedsbuche quittierten Beitragsleistungen in Verbandsbeiträge umgerechnet und auf die Karenz zum Unterstützungsbezug in Anrechnung gebracht.

Mitgliedsbuch.

4. Das Mitgliedsbuch ist auf der Titelseite von dem Mitgliede eigenhändig mit seiner Unterschrift zu versehen.

Sind in dem erstjährigen Mitgliedsbuche 52 Beitragsleistungen durch Marken quittiert, dann ist dasselbe in Ordnung zu bringen und zum Umtausch gegen ein Stamm-Mitgliedsbuch durch den Verbandsvorstand, dem Kassierer abzugeben.

5. Ersatzbücher für verloren oder durch Nachlässigkeit unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden vom Verbandsvorstand gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pf. ausgestellt, wenn und soweit die Mitgliedschaft nachweisbar ist.

Volle Mitgliedsbücher werden unentgeltlich umgetauscht.

Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande zurückzugeben.

§ 4.

Pflichten der Mitglieder.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des

Zweckes desselben zu wirken. Ferner, allen durch das Statut, die Verbandstags- oder Urabstimmungsbeschlüsse sowie durch statutgemäße Beschlüsse der örtlichen Versammlungen gerechtfertigten Anordnungen der Ortsverwaltungen und des Verbandsvorstandes Folge zu leisten.

2. Die Zahlung der Beiträge muß pünktlich erfolgen. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche fällig und im voraus zu bezahlen.

3. Vor Annahme von Stellung, die einem Mitgliede an einem Verbandsort angeboten wird, muß sich das Mitglied bei der betreffenden Ortsverwaltung erkundigen, ob der Annahme nichts im Wege steht.

4. In allen Verbandsangelegenheiten muß sich ein Mitglied durch sein Mitgliedsbuch und, wenn es in Zweifelsfällen verlangt wird, auch durch sonstige Legitimationspapiere den Verbandsvertretern über seine Personalien ausweisen.

Meldevorschriften.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Aenderung ihrer Adresse mündlich oder schriftlich sofort zu melden. Desgleichen den Beginn und die Beendigung ihrer etwaigen Erwerbslosigkeit, auch wenn sie nicht unterstützungsberechtigt sind.

2. Arbeitslose Mitglieder sind zu regelmäßiger Meldung beim Arbeitsnachweis verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen des Nachweisreglements. Wenn unterstützungsberechtigt, zu der ihnen vorgeschriebenen Zeit beim Arbeitsnachweis oder Kassierer oder dem Unterstützungsauszahler.

3. Bei Abreise muß die Abmeldung beim Kassierer erfolgen und, nach Begleichung der etwa restierenden Beiträge, im Mitgliedsbuch in der hierzu bestimmten Rubrik von diesem bescheinigt werden. Die Bescheinigung der Abmeldung wird verweigert, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 5 Wochen rückständig ist.

4. Ins Ausland reisende Mitglieder müssen sich beim Verbandsvorstand abmelden unter Beifügung des Mitgliedsbuches. Unterstützungsberechtigte erhalten mit der Abmeldung eine Reiselegitimation für das Ausland.

5. Am neuen Verbandsorte muß die Anmeldung binnen 14 Tagen nach Aufnahme der Beschäftigung durch Vorlegung des Mitgliedsbuches beim Kassierer erfolgen.

Die Anmeldung darf jedoch erst dann im Mitgliedsbuch bescheinigt werden, wenn die Abmeldung vom letzten Verbandsorte darin vermerkt ist.

Wurde die Abmeldung versäumt, muß sie auf Kosten des Mitgliedes an Portogebühren nachgeholt werden.

Ist die Abmeldung wegen rückständiger Beiträge verweigert worden, müssen diese am neuen Verbandsorte nachgezahlt und dann das Mitgliedsbuch zur Abmeldung zurückgeschickt werden.

6. An Orten, wo keine Zahlstelle des Verbandes besteht, ist die Anmeldung als Einzelmitglied beim Verbandsvorstand zu bewirken und das Mitgliedsbuch beizufügen.

7. Die Anmeldung im Auslande zum Uebertritt muß binnen 10 Wochen erfolgen.

§ 5.

Fortsetzung, Unterbrechung und Endigung der Mitgliedschaft.

Selbständige.

1. Mitglieder, die selbständig werden, können Mitglied des Verbandes bleiben.

Die Mitgliedschaft im Verbande schließt jedoch die Mitgliedschaft in einer Korporation der Selbständigen (außer Zwangsinnung) aus.

Militärpflichtige.

2. Mitglieder, die zum Militärdienst eingezogen werden, haben während der Dauer desselben weder Pflichten noch Rechte im Verbande.

Haben sie bis zum Dienstantritt ihren Verpflichtungen genügt, und sich beim Verbandsvorstande unter Beifügung des Mitgliedsbuches, abgemeldet, treten sie nach Ablauf ihrer Dienstzeit in ihre früheren Rechte ein, wenn sie sich innerhalb vier Wochen wieder anmelden.

Austritt.

3. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung erfolgen, wenn die bis dahin fälligen Beiträge entrichtet worden sind und das Mitgliedsbuch abgegeben wurde. Anderenfalls gilt der Austretende als ausgeschlossen nach § 6, 1 a.

Der ordnungsmäßige Austritt ist im Mitgliedsbuch vom Kassierer zu vermerken.

Ausgetretene Mitglieder können sich gemäß § 3 wieder neu aufnehmen lassen.

§ 6.

Ausschluß.

1. Der Ausschluß aus dem Verbande kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) länger als 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ohne Stundung nachgesucht zu haben, oder die Stundungsfrist nicht einhielt;
b) den statutgemäßen Anordnungen der örtlichen Verwaltung oder des Verbandsvorstandes nicht Folge leistet;
c) Handlungen begeht, die dem Verbandsinteresse entgegenwirken.

2. Der Ausschluß wegen rückständiger Beiträge erfolgt auf Versammlungsbeschluß durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Ausschluß aus Gründen zu b und c erfolgt auf Antrag der örtlichen Verwaltung durch den Verbandsvorstand, in besonderen Fällen direkt durch den Verbandsvorstand, und wird im Verbandsorgan bekanntgegeben.

3. Liegen mildernde Umstände vor, kann der Verbandsvorstand in Fällen unter b dem betreffenden Mitgliede einen Verweis erteilen und

in Fällen unter c ihm das Recht zur Bekleidung eines Ehrenamtes im Verbande auf die Dauer eines Jahres aberkennen.

4. Gegen den Ausschluß auf Grund § 6, Ziffer 1a, kann binnen vier Wochen beim Verbandsvorstand, gegen den Ausschluß auf Grund § 6, b und c, beim Verbandsausschuß innerhalb der gleichen Frist Beschwerde erhoben werden; in letzter Instanz beim Verbandstag.

5. Der Ausschluß wird durch Erhebung der Beschwerde nicht berührt.

Ist der Ausschluß aufgehoben, tritt das Mitglied in seine Rechte wieder ein.

6. Mit dem Austritt und dem Ausschluß aus dem Verbande sind jegliche Ansprüche an denselben erloschen.

§ 7.

Wiederaufnahme.

Wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossene Mitglieder können sich wieder neu aufnehmen lassen gegen Entrichtung der Wiederaufnahmegebühr.

Auf Grund § 6, b und c ausgeschlossene Mitglieder können nach Ablauf eines halben Jahres beim Verbandsvorstande ihre Wiederaufnahme beantragen, wenn sie inzwischen ihren etwaigen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Die Wiederaufnahmegebühr beträgt 2 Mk. Wiederaufgenommene Mitglieder erhalten besondere Mitgliedsbücher, auf deren Titelblatt dieser Betrag quittiert ist.

Beschwerden wegen verweigerter Wiederaufnahme sind binnen vier Wochen an den Verbandsausschuß, in letzter Instanz an den Verbandstag zu richten.

IV. Beitragsleistungen.

§ 8.

Verbandsbeitrag.

1. Der wöchentliche Verbandsbeitrag beträgt:

für männliche Mitglieder 50 Pf.,
für weibliche Mitglieder 30 Pf.

Beitragsquittung.

2. Jede Beitragsleistung wird durch Einkleben und Abstempelung der entsprechenden Beitragsmarke in das im Mitgliedsbuche vorgesehene Feld quittiert.

Durch Abstempelung nicht entwertete Beitragsmarken können nicht als Beitragsquittung gelten.

Stundung der Beiträge.

3. Wenn ein Mitglied sich in einer Notlage befindet, kann die Zahlung der Beiträge auf Antrag bis zu 13 Wochen gestundet werden. Eine Stundung kann nicht erfolgen, wenn das Mitglied bereits 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, es sei denn, daß das Mitglied an der rechtzeitigen Antragstellung nachweislich verhindert war.

Wird mit Ablauf der 13. Woche mit der Nachzahlung der gestundeten Beiträge nicht begonnen, so erlischt mit diesem Zeitpunkte die Mitgliedschaft. Die Wartezeit zum Unterstützungsbezuge verlängert sich bei Beitragsstundung um die Dauer derselben.

Befreiung vom Beitrag.

4. Gänzliche Erwerbslosigkeit, und zwar Arbeitslosigkeit am Orte ohne Aushilfearbeit, oder auf der Reise, sowie erwerbsunfähige Erkrankung und militärische Dienstübungen entbinden die Mitglieder von der Beitragspflicht. Bei Arbeitslosigkeit am Orte muß jedoch in jeder Woche eine Arbeitslosenmarke geklebt werden. Auf der Reise muß dies an einem Verbandsorte geschehen, an dem sich der Reisende aufhält; im Krankheitsfalle oder bei militärischen Uebungen, bei Wiederbeginn der Erwerbsfähigkeit. Für die Arbeitslosenmarke ist nichts zu zahlen.

§ 9.

Besondere Beiträge.

Lokalbeiträge.

1. Die örtlichen Versammlungen, deren Tagesordnung den Mitgliedern vorher bekannt-

zugeben ist, können die Erhebung laufender wöchentlicher oder monatlicher Zuschläge zum Verbandsbeitrag beschließen. Die Erhebung eines Lokalbeitrages bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Wöchentliche Lokalzuschläge sind zugleich mit dem Verbandsbeitrag zu erheben und zu quittieren.

Verbands-Extrabeiträge.

2. Unter außergewöhnlichen Umständen ist der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses berechtigt, einen zeitweiligen Extrabeitrag zu erheben, zu dessen Zahlung sämtliche Mitglieder (mit Ausnahme der in § 8 Ziffer 4 vorgesehenen Fälle) verpflichtet sind.

Oertliche Extrabeiträge.

3. Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann eine örtliche Versammlung die Erhebung eines einmaligen Extrabeitrages beschließen und denselben eventuell ratenweise erheben. Abreisende Mitglieder, welche die fälligen Raten des Extrabeitrages geleistet haben, sind von den weiteren Ratenzahlungen entbunden. Ein örtlicher Extrabeitrag kann nicht erhoben werden, wenn der Verbandsvorstand die Erhebung eines Verbands-Extrabeitrages ausgeschrieben hat.

Quittungsmarken.

4. Die Mitgliedschaften sind nicht berechtigt, besondere Quittungsmarken zu führen und auszugeben. Sämtliche Quittungsmarken sind vom Verbandsvorstand zu beziehen.

§ 10.

Anteil der Lokalkassen an den Verbandsbeiträgen.

Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben für Agitation und Verwaltung verbleiben den Lokalkassen

pro Verbandsbeitrag 10 Pf.

Ferner die Lokalbeiträge, sowie die eventuell nach § 9, Z. 3, erhobenen Extrabeiträge. Der

Hauptkasse fallen die Aufnahme- und Wiederaufnahmegebühren, sowie etwaige nach § 9, Z. 2, zu erhebende Extrabeiträge, außer den 80 Proz. der Verbandsbeiträge, unverkürzt zu.

V. Unterstützungseinrichtungen.*)

§ 11.

1. Mitglieder, die dem Verbande ein Vierteljahr ununterbrochen angehören und mindestens 13 laufende Verbandsbeiträge entrichtet haben, erhalten:

a) Unentgeltlichen Rechtsschutz bei Prozessen, die ihnen durch Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder infolge ihrer Verbandstätigkeit entstehen.

2. Mitglieder, die dem Verband ein halbes Jahr ununterbrochen angehören und mindestens 26 laufende Verbandsbeiträge geleistet haben, erhalten außerdem:

b) Reiseunterstützung, wenn die Reise durch Arbeitslosigkeit, Maßregelung, Differenzen oder Streik verursacht ist.

c) Streikunterstützung, wenn sie an einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung beteiligt sind, die vom Verbandsvorstand anerkannt ist.

d) Gemaßregelten-Unterstützung, wenn sie infolge ihrer im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit oder infolge ihres Eintretens für tarifliche Arbeitsbedingungen arbeitslos geworden sind und der Verbandsvorstand eine Maßregelung als erfolgt erachtet.

3. Mitglieder, die dem Verbande ein Jahr ununterbrochen angehören und mindestens 52 Wochen ihre laufenden Beiträge entrichtet haben, erhalten ferner:

e) Erwerbsloseunterstützung, bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit oder erwerbsunfähiger Erkrankung.

*) Auch für weibliche Mitglieder.

f) Notfallunterstützung, bei außergewöhnlicher Notlage, auf Antrag der örtlichen Verwaltung beim Verbandsvorstande.

4. Mitglieder, die dem Verbande drei Jahre ununterbrochen angehörten und für mindestens 156 Wochen Beiträge geleistet hatten:

g) Sterbegeld im Todesfalle des Ehegatten, das beim Ableben des Mitgliedes auch den Hinterbliebenen gewährt wird.

5. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistungen nach Umrechnung der vorgeschriebenen Karenzzeit im Verbande entsprechen, und sie nach ihrem Uebertritt mindestens ein Vierteljahr im Gewerbe beschäftigt waren und für diese Zeit Beiträge geleistet haben. Die im früheren Verbande in den vorhergehenden 52 Wochen bezogene Unterstützung wird auf die Unterstützung in Anrechnung gebracht.

6. Bedingung für den Unterstützungsbezug ist in allen Fällen, daß die erforderliche Karenzzeit zurückgelegt, die fälligen Beiträge geleistet und die vorgeschriebenen Meldepflichten erfüllt sind.

7. Vorausgezahlte Beiträge werden auf die Karenzzeit nicht angerechnet.

8. Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleisteten Unterstützungen sind freiwillige. Den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes zu. Ansprüche unterliegen der Entscheidung der Verbandsinstanzen.

§ 12.

Rechtsschutz.

1. Unentgeltliche Auskunft erhalten die Mitglieder an allen Orten, wo das Kartell der freien Gewerkschaften ein Arbeitersekretariat unterhält, unbeschadet der Dauer ihrer Mitgliedschaft, in allen Fragen, die den Arbeitsvertrag, die Versicherungsgesetze und das bürgerliche Recht betreffen. Die Mitglieder dürfen nicht länger als 5 Wochen mit ihren Beiträgen zurück sein, und müssen sich durch das Mitgliedsbuch über ihre Verbandszugehörigkeit beim Arbeitersekretariat ausweisen. An Orten, wo kein Arbeitersekretariat besteht, erhalten die Mitglieder in Streitfragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, wie auch in allen Verbandsangelegenheiten schriftliche Auskunft vom Verbandsvorstand.

2. Bei Gewerbegerichtsklagen erhalten mittellose Mitglieder den erforderlichen Gebührenvorschuß von der Ortsverwaltung. Der Betrag ist jedoch zurückzuerstatten, wenn ein obsiegendes Urteil erlangt wurde und dieses vollstreckt werden konnte. Abreisenden Mitgliedern wird nach Möglichkeit ein Vertreter ihrer Klage durch die Ortsverwaltung gestellt.

3. In Prozessen, welche den Arbeitsvertrag oder die im Einverständnis mit den Organen des Verbandes entwickelte Verbandstätigkeit betreffen, kann Mitgliedern, die dem Verbande ein Vierteljahr ununterbrochen angehören, mindestens 13 Beiträge geleistet haben und mit ihren Beiträgen nicht rückständig sind, unentgeltlicher Rechtsschutz erteilt werden.

4. Der Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz ist durch Vermittelung der Ortsverwaltung beim Verbandsvorstande zu stellen. Der Antrag ist unter erschöpfender Darstellung des Streitverhältnisses und Beifügung aller vorhandenen Beweisstücke (Verträge, amtliche Zustellungen usw.), nebst einem Bericht der Ortsverwaltung einzusenden.

5. Der Rechtsschutz bewirkt, daß der Verband dem Mitgliede die erforderlichen Gerichtskosten, die durch seine Vertretung im Prozesse entstehenden gesetzlichen Rechtsanwaltskosten sowie die der Gegenpartei trägt. Gewinnt das Mitglied den Prozeß, so hat es die dem Verbande entstandenen Kosten zurückzuerstatten, einschließlich der Kosten vordem erfolgter Begut-

achtung durch einen Rechtsanwalt, jedoch nur soweit dieselben vom Prozeßgegner erstattet sind.

6. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im eigenen Namen für Rechnung des Verbandes die im Absatz 5 vorgesehenen Erstattungsansprüche gegen das Mitglied, dem der Rechtsschutz gewährt worden war, geltend zu machen. Für diese Geltendmachung ist das Gericht am Orte des Verbandssitzes zuständig.

Jedes Mitglied, welches den Rechtsschutz des Verbandes beansprucht, hat sich zuvor schriftlich mit den Bestimmungen dieses Paragraphen einverstanden zu erklären.

7. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden, darf Rechtsschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden.

§ 13.

Reiseunterstützung.

Mitglieder, die sich auf die Reise begeben, um Stellung zu suchen, erhalten bei der Abmeldung am Orte der Abreise eine Reiselegitimation, wenn sie mindenstens 26 laufende Verbandsbeiträge geleistet haben und nicht länger als fünf Wochen mit ihren Beiträgen rückständig sind.

Unter Vorweis der Reiselegitimation und des Mitgliedsbuches kann an den vom Verbandsvorstande bestimmten Verbandsorten, mit Ausnahme des Ortes der Abreise,

je eine Mark Reiseunterstützung

bezogen werden.

1. Innerhalb 58 aufeinanderfolgenden Wochen kann an Reiseunterstützung insgesamt bezogen werden, nach einer Mitgliedschaftsdauer und entsprechender Beitragsleistung

von	26— 52	Wochen	an	10	Tagen	bis	zu	10 Mk.
„	53—156	„	„	15	„	„	„	15 „
„	157—260	„	„	20	„	„	„	20 „
„	261—364	„	„	25	„	„	„	25 „
„	365—416	„	„	30	„	„	„	30 „
über	416	„	„	35	„	„	„	35 „

2. Die Reiselegitimation wird bei der Abmeldung auf Reise vom Ortskassierer ausgestellt. Eine Reiselegitimation darf nicht ausgestellt werden, wenn das Mitglied mehr als fünf Wochenbeiträge schuldig ist.

Einzelmitglieder bekommen die erste Reiselegitimation vom Verbandsvorstand oder vom Kassierer an dem Orte, wo sie als Mitglied geführt werden.

3. Ohne Reiselegitimation und Mitgliedsbuch kann keine Unterstützung gezahlt werden. Der Betrag der an einem Orte erhaltenen Unterstützung muß von dem Reisenden auf der mitgebrachten Legitimation quittiert und von dem Auszahler in das Mitgliedsbuch eingetragen werden.

Die Quittung bleibt in Händen des Auszahlers, der dem Reisenden eine neue Legitimation ausstellen muß, so lange dieser noch bezugsberechtigt ist, d. h. die Gesamtsumme der ihm auf Grund seiner Mitgliedschaftsdauer und Beitragsziffer zustehenden Unterstützung noch nicht bezogen hat.

4. An einem Tage kann nur an einem Orte Unterstützung gezahlt werden. Dem Verbande über ein Jahr angehörende Mitglieder können für zwei Tage an einem Orte zwei Mark Reiseunterstützung erhalten, wenn seit der letzten Unterstützungszahlung auf der Reise mindestens zwei Tage verflossen sind und kein Zahlungsort übergangen wurde; für drei Tage zusammen an einem Orte drei Mark, wenn seit Erhebung der letzten Unterstützung mehr als fünf Tage verflossen sind und kein Zahlort übergangen wurde.

Für mehr als drei Tage und mehr als drei Mark darf Reiseunterstützung an einem Orte nicht gezahlt werden.

Zum zweitenmal an einem Orte kann ein Mitglied erst nach 26 Wochen wieder Unterstützung beziehen, wenn und soweit es noch bezugsberechtigt ist.

5. Die Auszahlung der Reiseunterstützung erfolgt durch die Vertreter der Ortsverwaltungen nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes.

Verweigert werden kann die Unterstützung an Orten, die durch Bekanntmachung des Verbandsvorstandes gesperrt sind, solange die Sperre besteht.

6. Die Reisenden sind verpflichtet, die Arbeitsnachweise des Verbandes in Anspruch zu nehmen, den städtischen oder paritätischen Arbeitsnachweis, wo die Mitgliedschaft demselben angeschlossen ist.

7. In besonderen Fällen, wo Mitglieder durch Maßregelung usw. zur Abreise veranlaßt werden, kann der Verbandsvorstand unbeschadet der Dauer der Mitgliedschaft, vom Orte der Abreise ein Reisegeld gewähren in Höhe der bis zu einjähriger Mitgliedschaft geltenden Sätze.

Beschwerden sind an den Ortsvorsitzenden, in zweiter Linie an den Verbandsvorstand zu richten.

§ 14.

Streikunterstützung.

Mitglieder, die dem Verbande mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge bis zur laufenden Beitragswoche geleistet haben, erhalten im Falle einer vom Verbandsvorstande genehmigten Arbeitseinstellung oder einer von demselben anerkannten Aussperrung vom ersten Sonnabend nach der Meldung beginnend, Streikunterstützung. Dieselbe beträgt:

a) Für verheiratete männliche Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, pro Woche 14 Mk.
b) Für ledige Mitglieder pro Woche 10 Mk.

In außergewöhnlichen Fällen kann auch an solche Mitglieder, welche dem Verbande

erst 13 Wochen angehören und für diese Zeit Beiträge geleistet haben, Unterstützung vom Verbandsvorstande gewährt werden. Dieselbe darf jedoch den Betrag von 8 Mk. pro Woche für verheiratete und 6 Mk. für ledige Mitglieder nicht übersteigen.

Eine Zulage zur Streikunterstützung kann auf Antrag der Ortsverwaltung vom Verbandsvorstande gewährt werden, wenn die streikenden Mitglieder mit der unentgeltlichen Bedienung des Publikums im Interesse der Lohnbewegung beschäftigt werden. Die Zulage kann nur während der Dauer dieser Beschäftigung gezahlt werden. Die Höhe der Zulage bestimmt der Verbandsvorstand. Dieselbe darf jedoch die Hälfte des Unterstützungssatzes unter a nicht überschreiten.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und beginnt mit dem zweiten Sonntage.

Keine Unterstützung erhalten Mitglieder, welche den Anordnungen der Streikleitung nicht Folge leisten, insbesondere sich der Kontrolle entziehen und ihre Mitwirkung an den erforderlichen Arbeiten verweigern.

Eine Erhöhung der Unterstützung über die vom Verbandsvorstande festgesetzten Sätze hinaus ist auch aus örtlichen Mitteln nicht zulässig. Handelt eine Mitgliedschaft gegen diese Bestimmung, muß der Verbandsvorstand die Zusendung von Geldern verweigern.

§ 15.

Gemaßregeltenunterstützung.

Wird ein Mitglied infolge seiner im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit oder infolge seines Eintretens für vom Verband anerkannten Arbeitsbedingungen arbeitslos, so steht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verbande ununterbrochen angehört und mindestens 26 Beiträge geleistet hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit auf die Dauer

bis zu 14 Tagen Gemaßregeltenunterstützung zu, wenn die Maßregelung vom Verbandsvorstande anerkannt ist.

Die Unterstützung erfolgt nach den Sätzen der Streikunterstützung.

Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes nur dann Gemaßregeltenunterstützung gewährt werden, wenn ein Mitglied wegen seiner Verbandszugehörigkeit entlassen wurde. Die in diesem Falle zu gewährende Unterstützung darf den Betrag der Reiseunterstützung nicht übersteigen.

Die Gemaßregeltenunterstützung kann verweigert oder entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden Stelle verweigert, die ihm angeboten oder nachgewiesen wurde.

§ 16.

Erwerbslosenunterstützung.

1. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 58 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 30 Tage gewährt und beträgt:

A. **Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit**

nach einer Mitgliedschaftsdauer

von	52—156	Woch.	1,—	Mk.	p.	Tag	bis	zu	30,— Mk.
„	157—260	„	1,25	„	„	„	„	„	37,50 „
„	261—364	„	1,50	„	„	„	„	„	45,— „
„	365—416	„	1,75	„	„	„	„	„	52,50 „
über	416	„	2,—	„	„	„	„	„	60,— „

B. **Bei Sonnabends- und Sonntagsbeschäftigung**

an den fünf darauffolgenden Tagen nach einer Mitgliedschaftsdauer

von	52—156	Woch.	0,50	Mk.	p.	Tag	bis	zu	15,— Mk.
„	157—260	„	0,65	„	„	„	„	„	19,50 „
„	261—364	„	0,80	„	„	„	„	„	24,— „
„	365—416	„	0,95	„	„	„	„	„	28,50 „
über	416	„	1,10	„	„	„	„	„	33,— „

C. **Bei erwerbsunfähiger Erkrankung**

erfolgt die Unterstützung

a) für ledige Mitglieder nach den Sätzen unter B,

b) für verheiratete Mitglieder beträgt die Unterstützung nach einer Mitgliedschaftsdauer

von	52—156	Woch.	0,75	Mk.	p.	Tag	bis	zu	22,50 Mk.
„	157—260	„	1,—	„	„	„	„	„	30,— „
„	261—364	„	1,25	„	„	„	„	„	37,50 „
„	365—416	„	1,50	„	„	„	„	„	45,— „
über	416	„	1,75	„	„	„	„	„	52,50 „

2. Ausgesteuert ist, wer an 30 Tagen Erwerbslosenunterstützung bezogen hat. Ausgesteuerte Mitglieder sind erst dann wieder unterstützungsberechtigt, wenn sie seit dem letzten Unterstützungsbezug 65 laufende Verbandsbeiträge entrichtet haben.

Weiterberechtigt zum Unterstützungsbezug bei erneut eintretender Erwerbslosigkeit ist, wer für weniger als 30 Tage Unterstützung bezogen hatte und seit dem ersten Unterstützungsbezuge noch keine 52 Wochenbeiträge geleistet hat. Doch kann die Unterstützung nur noch für die an 30 Tagen fehlenden Unterstützungstage gezahlt werden.

3. Keine Unterstützungstage sind solche Erwerbslosentage, an denen ein Mitglied, wenn auch nur stundenweise, beschäftigt war. Unterstützung wird für solche Tage nicht geleistet.

4. Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung geschieht in der Regel wöchentlich, durch den Vertreter der Ortsverwaltung, nach den Anordungen des Verbandsvorstandes. Die Unterstützung wird nur für ganze Tage gezahlt.

5. Bei Krankenhausbehandlung erfolgt die Auszahlung der Unterstützung nach Beendigung der Behandlung, sobald diese nachgewiesen wird.

Verheiratete Erkrankte können auf Antrag die Unterstützung wöchentlich beziehen

und falls sie in einer Heilanstalt oder am Ausgehen verhindert sind, mit deren Erhebung Familienangehörige beauftragen.

§ 17.

Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Bei Beginn der Arbeitslosigkeit muß das Erwerbslosenunterstützung beanspruchende Mitglied dies bei der Ortsverwaltung beantragen, unter Angabe der Gründe der Arbeitslosigkeit. Der Tag der Meldung gilt als erster Tag der Arbeitslosigkeit, vorausgesetzt, daß das Mitglied mindestens 52 Beiträge geleistet hat und mit seinen Beiträgen nicht rückständig ist.

Meldungen im voraus sind unzulässig, auch kann der Tag der Meldung nicht zurückdatiert werden. Den Antrag auf Unterstützung richtet die Ortsverwaltung an den Verbandsvorstand, der die erste Legitimation (Nr. 1) zur Bezugsberechtigung ausstellt.

Ohne Legitimation kann Erwerbslosenunterstützung nicht gezahlt werden.

Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung beginnt nach Ablauf von sieben Tagen vom Tage der Meldung an gerechnet, für welche Zeit keine Unterstützung gezahlt wird.

Nur an dem Orte, wo das Mitglied arbeitslos geworden ist, darf Erwerbslosenunterstützung ausbezahlt werden. Doch kann auf Antrag das arbeitslose Mitglied der Ortsverwaltung eines anderen Verbandsortes zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden.

Zureisende Mitglieder können nur an größeren Verbandsorten Erwerbslosenunterstützung beziehen.

Vom Tage der Meldung an kann Erwerbslosenunterstützung ohne Wartezeit weiter bezogen werden, wenn seit der letzten Unterstützung noch nicht 14 Tage verstrichen sind.

Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei der Ortsverwaltung zu melden, welche Ort

und Zeit der Meldung bestimmt. In besonderen Fällen kann statt täglicher Meldung an den Tagen von Montag bis Freitag zweimalige Meldung gestattet werden. Arbeitslose, die des Sonnabends und Sonntags keine Aushilfearbeit haben, müssen sich an jedem dieser Tage melden.

Versäumte Meldetage gelten als Arbeitstage, wenn nicht triftige Gründe die Versäumnis rechtfertigen.

§ 18.

Erwerbslosenunterstützung bei vorübergehender erwerbsunfähiger Erkrankung.

1. Jedes erwerbsunfähig erkrankte Mitglied, das die Unterstützung beansprucht, hat seine Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten drei Tage unter Einreichung seines Mitgliedsbuches der Ortsverwaltung zu melden, und sobald wie möglich, spätestens jedoch bei Erhebung der ersten Unterstützung, glaubhaft nachzuweisen. Krankenkassenmitglieder müssen diesen Nachweis durch das ärztliche Zeugnis führen.

Bei späterer Meldung gilt als Beginn der Erwerbsunfähigkeit der Tag der Meldung; außer in den Fällen, in denen die Behinderung an rechtzeitiger Meldung nachgewiesen werden kann. Für die Bezugsberechtigung ist die Bestimmung in § 11 Ziffer 3 und 6 maßgebend.

2. Während der Dauer seines Unterstützungsbezuges hat das erwerbsunfähige Mitglied allwöchentlich den Nachweis zu führen, daß die Erwerbsunfähigkeit noch besteht, sofern es nicht durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

Für die ersten drei Tage der Erwerbsunfähigkeit wird keine Unterstützung geleistet; auch nicht für halbe Tage.

3. Erwerbsunfähige Mitglieder, denen vom Arzte das Ausgehen gestattet ist, haben die hierfür festgesetzte Zeit der Ortsverwaltung mitzuteilen und sich der von dieser bestimmten Kontrolle pünktlich zu unterziehen. Die Kontrolle der

übrigen erwerbsunfähigen Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltungen oder eigens dazu bestimmte Kontrolleure nach den Weisungen des Vorstandes.

Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung bei Erwerbsunfähigkeit kann ein Mitglied nur an dem Verbandsort erheben, wo es angemeldet ist. Ueberweisungen nach einem anderen Orte können nur stattfinden, wenn dortselbst genügende Kontrolle des erwerbsunfähigen Mitgliedes gewährleistet ist, oder ein Aufenthaltswechsel im Interesse seiner Gesundung liegt und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann.

§ 19.

Allgemeine Bestimmungen für Unterstützungen.

1. Die Unterstützungsperiode beträgt 58 Wochen vom ersten Unterstützungstage an. Innerhalb dieses Zeitraumes kann Erwerbslosenunterstützung bis zu 30 Tagen bezogen werden.

Reiseunterstützung bis zur Höchstzahl der der Mitgliedschaftsdauer entsprechenden Unterstützungstage und -summe, 10 bis 35 Tage und Mark.

2. Seines Anspruches auf Reise- und Erwerbslosenunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

a) bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer ihm zu tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen angebotenen oder nachgewiesenen Stelle oder Aushilfe;
b) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe auferlegten Pflichten, wie auch der auf Grund desselben erfolgten Kontrollbestimmungen.

3. Die Entziehung der Unterstützung erfolgt durch die Ortsverwaltung oder den von ihr Beauftragten. Liegt eine besonders grobe Verfehlung gegen die unter Absatz 3a und b angeführten Bestimmungen vor, wegen der jedoch von einem

Ausschluß des Mitgliedes abgesehen wird, so kann durch Beschluß des Verbandsvorstandes dem betreffenden Mitgliede der Bezug jedweder Unterstützung auf längere Zeit, bis zur Dauer eines Jahres, versagt werden. Das Mitgliedsbuch ist mit einer entsprechenden Eintragung zu versehen, und eventuell von der Ortsverwaltung aufzubewahren, bis zum Ablauf der Unterstützungssperre.

4. Bei Fälschungen der Legitimation oder im Mitgliedsbuche wird beides eingezogen; die Papiere sind unter Angabe der Gründe der Einziehung dem Verbandsvorstande sofort zuzuschicken.

§ 20.

Notfallunterstützung.

Mitglieder, welche mindestens ein Jahr ununterbrochen dem Verbande angehören und für diese Zeit Beiträge geleistet haben, können in besonderer Notlage auf Antrag der Ortsverwaltung vom Verbandsvorstande eine einmalige Unterstützung erhalten, die den Betrag von 20 Mk. nicht übersteigen darf.

Die Ortsverwaltung muß das Gesuch genau prüfen und dann entscheiden, ob ein Antrag an den Verbandsvorstand gerechtfertigt erscheint.

Anträge müssen von der Ortsverwaltung eingehend begründet und denselben das Mitgliedsbuch des Nachsuchenden beigefügt werden.

Als besonderer Notfall gilt nicht nach Ablauf der Arbeitslosenunterstützung andauernde Arbeitslosigkeit.

§ 21.

Sterbegeld.

Im Sterbefalle eines Mitgliedes, das dem Verbande mindestens 3 Jahre angehörte, bis zum Eintritt des Todes oder der demselben voraufgegangenen Krankheit mindestens 156 Wochenbeiträge geleistet hatte und mit seinen Beiträgen nicht über 6 Wochen im Rückstande war, kann

an dessen sich legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben oder in einem andauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm standen, ein Sterbegeld gewährt werden.

Desgleichen einem Mitgliede beim Tode dessen Frau oder Mannes.

Als Hinterbliebene des Verstorbenen gelten Ehegatte, minderjährige Kinder oder Eltern.

Das Sterbegeld beträgt nach dreijähriger Mitgliedschaft 30 Mk. und steigt mit jedem Jahre der Mitgliedsdauer um je 5 Mk. bis zum Höchstbetrage von 50 Mk.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes durch die Ortsverwaltung, gegen Einlieferung des Mitgliedsbuches und der behördlichen Bescheinigung des erfolgten Ablebens des Mitgliedes bezw. des Ehegatten.

VI. Verwaltung und Organisation.

§ 22.

Verbandsvorstand.

Die Verwaltung des Verbandes bildet der Verbandsvorstand, bestehend aus sieben Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und vier Beisitzern.

1. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, die Verbandsinteressen gewissenhaft wahrzunehmen und den Verband nach innen und nach außen zu vertreten. Seine Zeichnung für den Verband ist gültig, wenn sie durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, den Hauptkassierer und ein weiteres Vorstandsmitglied erfolgt.

Der Verbandsvorstand legitimiert sich durch Bekanntmachung im Verbandsorgan.

2. Zur Revision der Hauptkasse werden drei Revisoren gewählt.

3. Als Beisitzer und Revisoren können jedoch nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verbande mindestens drei Jahre ununterbrochen angehören.

4. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehört insbesondere: die Statuten zu überwachen, sowie alle statutengemäßen Beschlüsse zu vollziehen und den örtlichen Verwaltungstellen entsprechende Verhaltungsvorschriften zu geben; Bestimmungen zu treffen über die Einberufung der Verbandstage und die Wahlhandlung.

5. Die Revisoren haben allmonatlich eine Revision der Hauptkasse vorzunehmen und dem Verbandsausschuß darüber Bericht zu erstatten.

§ 23.

Verwaltung der Verbandsgelder.

Gelder, die zu laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, müssen verzinsbar und sicher angelegt werden.

Das Ausleihen von Verbandsgeldern an Mitglieder oder andere Personen ist unzulässig.

Eine Abhebung angelegter Gelder kann nur auf Beschluß des Verbandsvorstandes durch drei von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder geschehen.

§ 24.

Abrechnungen und Tätigkeitsbericht.

1. Der Hauptkassierer hat alljährlich eine spezifizierte Jahresrechnung durch Auszug aus den Hauptbüchern aufzustellen, die von den Revisoren revidiert und unterzeichnet und dem Verbandstage vorgelegt werden muß.

Ferner allvierteljährlich eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Mitgliedschaften und der Hauptkasse als Quartalsabrechnung zu veröffentlichen, sowie mindestens einmal monatlich über die von den Mitgliedschaften eingelieferten Gelder im Verbandsorgan zu quittieren.

2. Der Verbandsvorstand hat mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt des Verbandstages einen umfassenden Bericht über die Entwickelung und Wirksamkeit des Verbandes herauszugeben und von Zeit zu Zeit ein Adressenverzeichnis der Verbandsstellen.

Der Rechenschaftsbericht wird den Mitgliedern samt dem Protokoll über die Verhandlungen des Verbandstages zu dem vom Verbandstage bestimmten Preise abgegeben.

§ 25.

Verbandsausschuß.

Zur Ueberwachung der Tätigkeit des Verbandsvorstandes wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gebildet: einem Obmann, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern.

Der Verbandsausschuß hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln und alle weiteren ihm durch das Statut übertragenen Befugnisse gewissenhaft wahrzunehmen. Er ist berechtigt, Revisionen der Hauptkasse selbständig vorzunehmen.

§ 26.

Gemeinsame Bestimmungen.

Der 1. und der 2. Verbandsvorsitzende, der Hauptkassierer und der Obmann des Verbandsausschusses werden vom Verbandstag in geheimer Abstimmung durch absolute Majorität auf die Zeit bis zum folgenden ordentlichen Verbandstage gewählt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses, sowie die Revisoren auf die gleiche Dauer von den Mitgliedern der Orte, an denen beide Körperschaften ihren Sitz haben.

Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses, die ihre Pflichten im Verbande nicht erfüllen oder sich Unredlichkeiten gegen denselben schuldig machen, können durch gemeinsamen Beschluß der nichtbeteiligten Vorstands- und Ausschußmitglieder ihres Amtes enthoben werden.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen kein weiteres besoldetes oder Ehrenamt im Verbande bekleiden.

Wird ein durch den Verbandstag zu besetzendes Amt frei, entscheiden Vorstand und Ausschuß über die Neubesetzung desselben.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, das durch die Mitglieder gewählt wurde, hat die betreffende

Mitgliedschaft bis zum folgenden Verbandstag einen Ersatzmann zu wählen.

Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der beiden Körperschaften selbst.

§ 27.

Verbandsorgan.

Publikationsorgan des Verbandes ist die vom Verbandsvorstand herausgegebene „Friseur-gehilfen-Zeitung", die an die Mitglieder unentgeltlich abgegeben wird.

Den Redakteur der Zeitung wählt der Verbandstag.

Beschwerden über die Redaktion sind zunächst an den Verbandsvorstand, in zweiter Linie an den Verbandsausschuß zu richten.

Beschwerden über den Versand der Zeitung entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 28.

Verbandstag.

1. Der Verbandstag ist in der Regel alle zwei Jahre, längstens aber binnen 2½ Jahren vom Verbandsvorstande einzuberufen.

Er wird durch Delegierte gebildet, die aus der Mitte der Mitglieder zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wählbar sind nur nach § 11 Ziffer 3 vollberechtigte Mitglieder.

2. Auf je 2400 Verbandsbeiträge, die in dem vorletzten Halbjahr vor dem Verbandstag geleistet wurden, ist ein Delegierter zu wählen. Beträgt die Restzahl der Beitragsleistungen mehr als 1500, ist dafür ein weiterer Delegierter zu wählen. Die dementsprechende Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch Verbandsvorstand und Ausschuß.

3. Die Delegierten erhalten den Fahrpreis 3. Klasse (Schnellzug) für die Reise von ihrem Wohnorte nach dem Orte des Verbandstages und zurück, sowie die Hälfte des Fahrpreises für Hin- und Rückfahrt als Reisespesen. Für jeden Tag

des erforderlichen Aufenthalts am Orte des Verbandstages erhalten die Delegierten 8 Mk. Diäten. Aus regelmäßiger Beschäftigung während dieser Zeit entgangener Arbeitsverdienst wird ersetzt.

4. Die ordentlichen Verbandstage sind mindestens 13 Wochen vor ihrem Beginn samt der Tagesordnung bekanntzumachen.

Anträge, die zur Beratung kommen sollen, müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag dem Verbandsvorstande eingereicht und von diesem 4 Wochen vor dem Verbandstage den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

5. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmengleichheit ergibt die Ablehnung von Anträgen. Ist Stimmengleichheit bei Wahlen, dann entscheidet das Los.

Die Verbandsvorsitzenden, der Hauptkassierer, der Vertreter des Ausschusses und der Redakteur des Verbandsorgans haben nur beratende Stimme.

6. Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch den Verbandsvorstand und den Verbandsausschuß einberufen werden unter Fortfall der für ordentliche Verbandstage vorgesehenen Fristen. Ein solcher muß einberufen werden auf Antrag des dritten Teils der Mitglieder. Einem außerordentlichen Verbandstage stehen die gleichen Befugnisse zu wie einem ordentlichen.

Zu einem außerordentlichen Verbandstage ist jedoch erst auf je 3600 Beitragsleistungen im vorletzten Halbjahr ein Delegierter zu wählen.

§ 29.

Der Geschäftskreis des Verbandstages erstreckt sich auf:

a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte sowie Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse;
b) Anordnung einer Urabstimmung bei einschneidenden Abänderungsanträgen;

c) endgültige Entscheidung aller nicht durch Urabstimmung zu entscheidenden Verbandsangelegenheiten und Statutänderungen;
d) Bestimmungen über das Verbandsorgan;
e) Vornahme der Wahlen nach §§ 26 und 27;
f) Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und Diäten;
g) Wahl des Verbandssitzes, des Sitzes des Ausschusses und des Ortes der Abhaltung des nächsten Verbandstages;
h) Entscheidung über die Beteiligung an allgemeinen und beruflichen, nationalen und internationalen Tagungen gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Charakters, und Wahl der zu entsendenden Delegierten.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandstage sind Protokolle anzunehmen.

§ 30.

Urabstimmung.

1. Werden durch Gesetz oder sonstige Umstände Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Verbandsausschuß die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

2. Eine Urabstimmung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen Antrag auf Urabstimmung unterstützt.

3. An Urabstimmungen können nur Mitglieder teilnehmen, die noch nicht sechs Wochen mit ihren Beiträgen rückständig sind.

4. Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für alle Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie Verbandstagsbeschlüsse.

5. Verbandstagsbeschlüsse können nur durch Zweidrittel-Majorität der Mitglieder aufgehoben oder abgeändert werden, wenn dies nicht durch Gesetz oder behördliche Verwaltungspraxis bedingt ist.

6. Urabstimmungen müssen spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage der Ausschreibung im Verbandsorgan an gerechnet, beendet sein. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand den Termin früher festsetzen.

§ 31.

Oertliche Verwaltung.

1. An Orten mit mindestens 10 Mitgliedern kann der Verbandsvorstand Zweigvereine errichten.

2. Zur Leitung der Geschäfte ist eine aus mindestens drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer bestehende Ortsverwaltung zu wählen. Außerdem sind zwei Revisoren zu bestimmen.

3. Die Wahl der Ortsverwaltung ist im Januar vorzunehmen und erfolgt auf ein Jahr.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand. Die Bestätigung kann nur verweigert werden, wenn Bedenken nach § 6 vorliegen.

Verwaltungsstellen benachbarter Orte können im Einverständnis mit den Mitgliedern derselben zu einer einheitlichen Verwaltungsstelle verbunden werden.

4. Gehören einer Mitgliedschaft mindestens 10 Damenfriseur- und Perückenmachergehilfen, resp. Friseusen oder Haararbeiter und -Arbeiterinnen an, kann der Verbandsvorstand für diese Branchen besondere Sektionen errichten.

Für die Sektionen wird aus deren Mitte je ein vom Verbandsvorstande zu bestätigender Vertrauensmann gewählt, der dann zugleich Mitglied der Ortsverwaltung ist.

5. Für größere Verwaltungsstellen kann der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses beschließen, daß ein besoldeter Beamter angestellt wird. Ist eine Anstellung beschlossen, wird der Posten vom Verbandsvorstande ausgeschrieben. Aus der Reihe der Bewerber sind dem Verbandsvorstande vom

Zweigverein drei Personen in Vorschlag zu bringen. Die Wahl erfolgt durch den Verbandsvorstand.

6. Die Ortsverwaltung ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihre Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann.

7. Der Geschäftskreis der Ortsverwaltung erstreckt sich auf:

a) Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen, Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Unterstützungen;
b) Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks nach den Bestimmungen des Statuts und den Anordnungen des Verbandsvorstandes;
c) Begutachtung von Unterstützungs- und Rechtsschutzanträgen;
d) Pflege der Kollegialität, Belehrung und Weiterbildung der Mitglieder in wirtschaftlicher, geistiger und fachtechnischer Beziehung, Betreibung der örtlichen Agitation;
e) den Arbeitsnachweis und die Vornahme vom Verbandsvorstande beschlossener statistischer Erhebungen.

8. Die örtliche Verwaltungsstelle erledigt ihre Aufgaben in der Regel in den von der Ortsverwaltung hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlungen.

Jeden Monat hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung regelmäßig stattzufinden. Die Ortsverwaltung kann bei Bedarf außerordentliche Versammlungen einberufen sowie regelmäßige Zahlabende in den versammlungsfreien Wochen abhalten.

9. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, sofern sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedürfen oder sie nicht dem

Statut und den Verbandstagsbeschlüssen zuwiderlaufen.

10. Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben für die Agitation und die örtliche Verwaltung verbleiben den Zweigvereinen pro Verbandsbeitrag 10 Pf.

Für die Zweigvereine mit besoldeten Lokalbeamten ist der Anteil der Lokalkasse an den Verbandsbeiträgen mit dem Verbandsvorstande besonders zu vereinbaren.

Die Wahlperiode der besoldeten Beamten währt von einem Verbandstage zum anderen.

Das Gehalt der Lokalbeamten wird aus der Hauptkasse bestritten.

11. Für die von den örtlichen Verwaltungsstellen auszuzahlenden Unterstützungen sind die Ausgaben aus den eingezahlten Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese nicht aus, ist dem Verbandsvorstande rechtzeitig Mitteilung zu machen, der dann den erforderlichen Zuschuß zu senden hat. Der Antrag hierzu muß vom Vorsitzenden, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben in den örtlichen Verwaltungsstellen ist allmonatlich, und zwar bis spätestens zum 8. des folgenden Monats mit dem Verbandsvorstande abzurechnen. Der Abrechnung sind über sämtliche Ausgaben für die Hauptkasse Belege beizufügen. Ist die Monatsabrechnung bis zum 12. des folgenden Monats nicht in Händen des Verbandsvorstandes, so ist dieser verpflichtet, unverzüglich die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um das Versäumte nachzuholen und im wiederholten Falle weiteren Versäumnissen durch eventuelle Absetzung der verantwortlichen Funktionäre vorzubeugen.

13. Die Geschäftsbücher für die Ortsverwaltung liefert der Verbandsvorstand, und sind dieselben dem Vordruck und den Anweisungen entsprechend sorgfältig zu führen. Besonders sind die gelieferten und verkauften Quittungsmarken

genau zu buchen und der verbleibende Bestand am Schlusse jeden Monats im Bilanzbuch und der Abrechnung genau anzugeben.

14. Die übrigen für die Hauptkasse eingenommenen Gelder sind allmonatlich an den Hauptkassierer abzuschicken. Die Postquittung ist sorgfältig aufzubewahren und dient als Beleg über die erfolgte Absendung der Gelder.

Eine Verwendung der Gelder der Hauptkasse zu lokalen Zwecken ist unzulässig, mit Ausnahme besonderer Fälle, in denen der Verbandsvorstand eine bestimmte Anweisung gegeben hat. Darlehen dürfen auch aus den Lokalkassen nicht gegeben werden.

15. Die Revisoren müssen regelmäßig die Monatsabrechnung prüfen und die Kasse revidieren auf Grund der vorhergehenden Abrechnung und des vorhandenen Wertzeichen- und Kassenbestandes. Die Einnahmen und Ausgaben sind samt den Belegen genau zu prüfen. Sind Kasse und Bücher in Ordnung, ist die Abrechnung zu unterzeichnen. Ergeben sich bei der Abrechnung irgendwelche Unrichtigkeiten, so ist von der Revision ein Protokoll aufzunehmen. Von Unregelmäßigkeiten ist die Ortsverwaltung und der Verbandsvorstand sofort in Kenntnis zu setzen. Die Revisoren haften für die Richtigkeit der Abrechnung.

16. Der Verbandsvorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle anzuordnen. Den von ihm dazu Beauftragten ist unter Hinzuziehung mindestens eines Mitgliedes der Ortsverwaltung, samt dem Kassierer, sämtliches Material sowie der Kassenbestand vorzulegen und jede auf die Revision bezügliche Auskunft zu geben.

17. Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle sind sämtliche vorhandenen Gelder, Bücher und sonstige Materialien an den Verbandsvorstand abzuführen und ihm oder seinen Beauftragten alles vorhandene Inventar zur Verfügung zu stellen.

§ 32.

Einzelmitglieder.

1. Mitglieder an Orten, an denen oder in deren nächster Umgebung keine Verwaltungsstelle besteht, müssen sich beim Verbandsvorstande als Einzelmitglieder des Verbandes melden und spätestens alle fünf Wochen ihre Beiträge an den Hauptkassierer einschicken.

2. Die Einzelmitglieder werden nach Möglichkeit den nächstgelegensten Mitgliedschaften zugewiesen.

3. Sind mehrere Einzelmitglieder an einem Orte, ist zur gemeinschaftlichen Verbindung mit dem Verbandsvorstande durch diesen ein Vertrauensmann einzusetzen, welcher im Einverständnis mit den Mitgliedern bestimmt wird.

§ 33.

Bezirkseinteilung.

1. Die Mitgliedschaften des Verbandes sind vom Verbandsvorstande nach Möglichkeit in bestimmte Bezirke einzuteilen zum Zwecke einer systematischen Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder und Mitgliedschaften und zur Förderung der Bestrebungen des Verbandes.

2. Die Bezirksleitung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: dem Obmann und zwei bis vier Beisitzern. Dieselben sind an dem Orte zu wählen, wo der Bezirk seinen Sitz hat. Der Obmann ist in einem besonderen Wahlgange zu wählen und bedarf der Bestätigung des Verbandsvorstandes.

Die Wahl der Bezirksleitung erfolgt auf der Bezirkskonferenz.

3. Der Bezirksobmann hat folgende Aufgaben:

a) Leitung der Agitation in seinem Bezirk;
b) Vornahme von Revisionen in den Mitgliedschaften seines Bezirks;

Bibliothek

c) Eingreifen bei Lohnbewegungen nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes und den Bestimmungen des Statuts;
d) Ausführung sonstiger ihm vom Verbandsvorstande im Interesse des Verbandes erteilten Aufträge und ihm durch das Statut zufallenden Aufgaben.

Die Beisitzer haben den Obmann in der Durchführung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Bezirksleitung hält in der Regel allmonatlich, im Bedarfsfalle öfter, eine Sitzung ab, um die erforderlichen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen.

Die Mitgliedschaften innerhalb eines Bezirks haben dem Obmann in allen besonderen Fällen Bericht zu erstatten und ihm bei Lohnbewegungen fortlaufend zu berichten.

Dem Verbandsvorstande hat der Bezirksobmann mindestens allvierteljährlich Bericht zu erstatten. Beschwerden über die Tätigkeit des Obmanns sind zunächst an die Bezirksleitung zu richten, in zweiter Linie an den Verbandsvorstand.

§ 34.

Bezirkskonferenzen.

1. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitung, zur Erörterung agitatorischer und taktischer Fragen, sowie zur Stellungnahme zum Verbandstage ist alljährlich am Sitz des Bezirks eine Bezirkskonferenz abzuhalten.

2. Die Mitglieder der Bezirksleitung nehmen an der Konferenz mit beratender Stimme teil.

3. Die Zweigvereine des Bezirks sind verpflichtet, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen, und zwar können sie auf je 50 vollzahlende Mitglieder einen Delegierten, im Höchstfalle drei Delegierte entsenden.

4. Der Verbandsvorstand kann zu den Konferenzen Vertreter entsenden.

Die Delegationskosten tragen die Zweigvereine. Für kleinere Mitgliedschaften, denen die

Mittel dazu fehlen, kann auf Antrag der Bezirksleitung der Verbandsvorstand die Kosten übernehmen.

§ 35.

Lohnbewegungen.

1. Wenn Verbandsmitglieder eines Ortes in eine Bewegung zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eintreten wollen, ist dem Verbandsvorstande mindestens 6 Wochen zuvor Mitteilung zu machen und ein Berichtsbogen zu fordern, der vollständig und genau zu beantworten und dem Verbandsvorstande umgehend zurückzuschicken ist.

Bei plötzlichen Preiserhöhungen der Prinzipale oder etwaigen Beschlüssen derselben zur Verschlechterung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen oder des Arbeitsnachweiswesens sind die Ortsverwaltungen an die Vorfrist nicht gebunden. Sie haben in solchen Fällen jedoch den Verbandsvorstand sofort über die Situation zu informieren und seine Zustimmung zu dem beabsichtigten Vorgehen einzuholen.

2. Bevor der Verbandsvorstand seine Zustimmung zu den zu erhebenden Forderungen nicht gegeben hat oder ein Einverständnis zwischen ihm und der Ortsverwaltung darüber nicht erfolgt ist, dürfen Forderungen nicht gestellt werden. Eine Lohnbewegung kann nur dann eingeleitet werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Zweigvereins es beschlossen hat.

3. Forderungen der Gehilfenausschüsse können von den Zweigvereinen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes unterstützt werden.

4. Werden den Prinzipalen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Forderungen unterbreitet, so muß die Leitung des Gewerkschaftskartells sofort davon in Kenntnis gesetzt werden.

Ist die den Meistern zur Erklärung gegebene Frist verstrichen, muß dem Verbandsvorstand und dem Gewerkschaftskartell die Stellungnahme der Meister sofort berichtet werden.

5. Wurden die Forderungen teilweise bewilligt, so muß die Ortsverwaltung unter Hinzuziehung eines Vertreters des Gewerkschaftskartells den Versuch machen, eine Einigung über die noch strittigen Punkte mit den Meistern herbeizuführen.

6. Wurden die Forderungen nicht beantwortet oder abgelehnt, sind Einigungsversuche erfolglos geblieben, so hat die Ortsverwaltung in Gemeinschaft mit dem Gewerkschaftskartell zu beraten, ob ein Boykott über die nichtgeregelten Betriebe oder einen Teil derselben Erfolg verspricht, und dem Gewerkschaftskartell einen Antrag auf Verhängung desselben zu unterbreiten. Ueber die Verhandlungen und deren Ergebnis ist dem Verbandsvorstande fortlaufend zu berichten.

7. Ergibt sich aus der Situation die Notwendigkeit einer Arbeitseinstellung und die Möglichkeit einer erfolgreichen Durchführung derselben, so muß die Ortsverwaltung dem Verbandsvorstande einen entsprechenden Antrag unterbreiten. Hat der Verbandsvorstand seine Zustimmung zur Kündigung resp. zum Streik gegeben, ist in einer sofort einzuberufenden Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Abstimmung per Stimmzettel über die Arbeitseinstellung herbeizuführen.

8. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind, und der Beschluß auf Arbeitseinstellung ist nur dann für die Mitglieder bindend, wenn er mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt wurde. Vor der Abstimmung ist der Versammlung ein genauer Situationsbericht zu geben, der § 35 zur Verlesung zu bringen sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Kontraktbruch. (§ 124b der Gewerbeordnung.)

9. Ist der Streik beschlossen, muß nochmals eine sofortige Einigung herbeizuführen versucht und dem Gewerkschaftskartell der Antrag auf Boykott unterbreitet werden. Wird neben dem Streik der Boykott beschlossen, so sind mit Hilfe des Gewerkschaftskartells den Verhältnissen ent-

sprechende Vorkehrungen zu treffen zur unentgeltlichen Bedienung des an dem Boykottbeschlusse beteiligten Personenkreises.

10. Die Entscheidungen des Verbandsvorstandes und die auf Grund derselben von der Ortsverwaltung getroffenen Maßnahmen sind für die beteiligten Mitglieder unter allen Umständen bindend. Wird gegen den Beschluß des Verbandsvorstandes die Arbeit eingestellt, so verzichten die Beteiligten damit auf jedwede Unterstützung.

11. Die Streikleitung ist für die strikte Durchführung der Anordnungen des Verbandsvorstandes verantwortlich. Sie hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft zu buchen und dem Verbandsvorstande in jeder Woche eine Abrechnung zu liefern sowie den Wochenbericht. Kommt sie den Anordnungen des Verbandsvorstandes nicht nach, so ist dieser berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

12. Bei Ausständen von größerem Umfange ist der Verbandsvorstand verpflichtet, zu seiner Orientierung einen Vertreter zu entsenden.

13. Die Streikenden haben sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit bei der Streikleitung zu melden und sich derselben zu den erforderlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

14. Währt ein Streik länger als drei Wochen, ohne daß eine erfolgreiche Beendigung desselben bevorsteht, so können die nicht durch besondere Umstände an den Ort gebundenen Mitglieder zur Abreise verpflichtet werden.

Mitglieder, welche die Arbeit eigenmächtig einstellen, haben auf Unterstützung keinen Anspruch.

§ 36.

Schlußbestimmungen.

1. Eine Auflösung des Verbandes kann beschlossen werden:

a) durch einen Verbandstag unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Delegierten, oder

b) durch Urabstimmung mit Zweidrittelmajorität der Abstimmenden.

2. Erfolgt die Auflösung auf Verbandstagsbeschluß, entscheidet der Verbandstag über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens; erfolgt sie auf Grund eines Urabstimmungsbeschlusses, entscheiden Verbandsvorstand und Verbandsausschuß hierüber mit der Maßgabe, daß die Verwendung im Interesse der modernen Arbeiterbewegung zu erfolgen hat.

3. Entstehen Streitigkeiten über die Verwendung, so entscheidet darüber die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Anhang.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlungen.

§ 1.

Der Vorsitzende eventuell dessen Stellvertreter hat alle Mitgliederversammlungen einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. In denselben dürfen nur Verbandsangelegenheiten erörtert werden.

§ 2.

Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung einer Versammlung kommen sollen, sind dem Vorstande rechtzeitig schriftlich einzureichen und müssen von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden.

§ 3.

Alle in der Versammlung gestellten Anträge und Resolutionen sind dem Schriftführer schriftlich zu Protokoll zu geben. Die Versammlung entscheidet darüber, ob solche in derselben oder in der folgenden Versammlung verhandelt werden.

§ 4.

Ein Vorstandsmitglied hat während der Versammlung die sich zum Worte Meldenden zu notieren und muß ihnen der Vorsitzende der Reihe nach das Wort erteilen.

§ 5.

Will sich der Vorsitzende an der Debatte beteiligen, muß er sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen lassen. Während der Rede desselben führt der Stellvertreter den Vorsitz. Kurze Er-

läuterungen und Erklärungen, die geeignet sind, die Debatten abzukürzen sowie notwendige Aufklärung über irgendeine Sache zu geben, sind dem Vorsitzenden als Leiter der Versammlung auch außer der Reihenfolge der Rednerliste gestattet.

§ 6.

Wird Schluß der Debatte beantragt, so entscheidet hierüber einfache Majorität; ist die Debatte geschlossen, erfolgt sofort die Abstimmung über den verhandelten Antrag oder Gegenstand. Anträge auf Schluß der Debatte sind zur Diskussion zu stellen; es wird jedoch nur einem dafür und einem dagegen Sprechenden das Wort erteilt.

§ 7.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben, mit Ausnahme bei der Vorstandswahl oder wenn die Abstimmung per Stimmzettel beschlossen wird.

Muß über mehrere Anträge abgestimmt werden, erfolgt die Abstimmung zuerst über den weitgehendsten Antrag.

§ 8.

Bei Abstimmung per Stimmzettel hat die Auszählung der Versammlung zu erfolgen, und ist die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen neben dem Resultat der Abstimmung der Versammlung bekanntzugeben.

§ 9.

Berichtigungen jeder Art und persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Debatte.

§ 10.

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen eines Redners, Abweichungen von der Tagesordnung und andere Störungen sind nicht gestattet.